



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Freie Wähler Dresden  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Frank Hannig

GZ: (OB) 67.21

Datum: 09. APR. 2021

## Müllentsorgung AF1202/21

Sehr geehrter Herr Hannig,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – beantworten.

„...immer wieder erreichen uns Schreiben von Bürgern, die sich über Müllecken und insbesondere überfüllte Wertstoffcontainer beschwerten. Dazu bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird festgelegt, an welchen Standorten Containerstandplätze entstehen?“

Die Wertstoffcontainerstandplätze werden seit Beginn der Verpackungssammlung in den 90er Jahren auf Basis der damals geltenden Verpackungsverordnung (jetzt Verpackungsgesetz inklusive Abschluss der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Dualen Systemen und der Landeshauptstadt Dresden) eingerichtet. Derzeit gibt es in Dresden 647 Standplätze. Standplätze werden dort eingerichtet, wo es öffentliche Flächen gibt, die für die Einrichtung der Standplätze und die Bedienung durch die Kranfahrzeuge geeignet sind. Alle Standplätze (inklusive Containeranzahl und gegebenenfalls Art einer Einhausung) im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis durch das Straßen- und Tiefbauamt. Sind Interessen anderer Ämter tangiert, werden diese zu Stellungnahmen aufgefordert und einbezogen. Es erweist sich zunehmend schwierig, die durch Lückenbebauung entfallenen Standplätze zu ersetzen. Bei größeren Neubauvorhaben werden Bauträger verpflichtet, Standplätze einzuplanen und deren Errichtung zu finanzieren.

## **2. „Nach welchen Kriterien wird die Entleerung an den einzelnen Standorten festgelegt?“**

Grundsätzlich hat die Leerung durch die Entsorgungsunternehmen bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Entsorgungsunternehmen übergeben der Verwaltung dazu Tourenpläne. Verparkungen und Nebenablagerungen von Wertstoffen trotz aufnahmebereiter Container sowie Nebenablagerungen anderer Abfälle (wie zum Beispiel Sperrmüll, Restabfälle, Grünabfälle) durch die Bürgerschaft behindern die reguläre Entleerung.

## **3. „Wie bekommen die Entleerer oder die Stadtverwaltung mit, dass ein Standort eine häufigere Entleerung benötigt?“**

Die Entsorgungsfirmen (Fahrer) stellen selbst anhand des Füllstandes am Leerungstag den Bedarf fest und melden diese an die jeweilige Einsatzleitung. Die Sachbearbeiterin Kontrollen Wertstoffcontainer der Stadtverwaltung Dresden, die täglich im Stadtgebiet unterwegs ist, kann ebenfalls durch punktuelle Beobachtungen und Füllstandkontrollen den Leerungsbedarf ermitteln und ebenfalls an die Einsatzleitung der Entsorgungsunternehmen melden.

## **4. „Können an stark frequentierten Standorten weitere Altpapiercontainer aufgestellt werden?“**

Nein. Wie unter 1. beschrieben, sind die Standplätze inklusive der Containerzahl genehmigt. Lediglich der Entleerungsrythmus kann verändert werden. Dies erfolgte in der Vergangenheit bei Bedarf und wird auch zukünftig fortgesetzt. Hinweise dazu nimmt die Stadtverwaltung Dresden gern entgegen.

Es ist zu empfehlen, die städtische, für Einwohner\*innen kostenfreie, Altpapiertonne, „Blaue Tonne“, die die Stadtverwaltung Dresden seit 2012 eingeführt hat, zu bestellen, um ein komfortables System am Haus zur Verfügung zu stellen. Damit endet die Anonymität, die Nebenablagerungen erleichtert und die Stadtsauberkeit kann davon profitieren. Möglich ist auch, dass mehrere Haushalte eine „Blaue Tonne“ gemeinsam nutzen.

## **5. „Inwieweit ist es möglich, Rentner und/oder sozial Schwache von der Gebühr (Abholung Sperrmüll) zu entlasten?“**

In Dresden gibt es für die Abgabe von Sperrmüll generell zwei Möglichkeiten. Entweder nutzt man einmal im Halbjahr die Hausabholung gegen Gebühr (diese beträgt 25 Euro für maximal 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll) oder man liefert diese Abfälle selbst bei einem der acht städtischen Wertstoffhöfe an. Die Abgabe auf den Wertstoffhöfen ist gebührenfrei. Bei der Hausabholung kann die Bestellung auch gemeinsam mit dem Nachbarn erfolgen, wenn ein Beteiligter dann gegenüber der Stadtverwaltung Dresden, die fälligen Gebühren entrichtet. Bei Selbstanlieferung kann, wenn man selbst nicht in der

Lage ist, eine andere Privatperson (Nachbarn, Freunde, Verwandte) mit einer Vollmacht ausgestattet werden, die stellvertretend die Anlieferung an einem unserer Wertstoffhöfe vornimmt.

Hilfsbedürftige Menschen können sich sozialer Dienste, Haushaltshilfen und Betreuern bedienen, die die Organisation für sie, so wie zum Beispiel auch das Einkaufen übernehmen.

6. „Ist es möglich, in ausgewählten Stadtgebieten (z. B. im Hechtviertel) einen monatlichen Mülltag einzurichten, an welchem die Bewohner nur Elektro- und Sperrmüll vor die Tür stellen und dieser dann kostenlos abgeholt wird?“

Ihr Vorschlag, einen monatlichen Mülltag in ausgewählten Stadtgebieten (zum Beispiel im Hechtviertel) einzurichten, ist nicht umsetzbar. Der Gesetzgeber fordert ein Vermeiden und Verwerten von Abfällen, das anonyme Bereitstellen von Abfällen steht dem entgegen. Zudem widerspricht eine solche

Vorgehensweise einer verursachergerechten Finanzierung abfallwirtschaftlicher Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister